

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Straßenbauamt Südthüringen vom Wintereinbruch überrascht

Die **Kleine Anfrage 34** vom 19. Oktober 2009 hat folgenden Wortlaut:

Bereits in der ersten Hälfte des Monats Oktober begann die Wintersaison in Thüringen. Dabei stellte sich heraus, dass nicht alle öffentlichen Einrichtungen flächendeckend vorbereitet waren, die ihnen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

So hatte offensichtlich das Straßenbauamt in Zella-Mehlis "vergessen, einen Auftrag an das für den Winterdienst zuständige Unternehmen zu vergeben". Dadurch habe es am 16. Oktober 2009 keinen Winterdienst auf Südthüringer Straßen gegeben, wie ein Sprecher des Verkehrsministeriums bestätigt haben soll (vgl. dpa-Meldung vom 16. Oktober 2009).

Hintergrund des nicht stattgefundenen Winterdienstes soll gewesen sein, dass das Straßenbauamt Südthüringen den Einsatz untersagt habe, da die reguläre Winterdienstsaison erst am 1. November eines Jahres beginne (vgl. ddp-Meldung vom 16. Oktober 2009).

Für den Winterdienst zuständig sind die einzelnen Träger der Straßenbaulast.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Vorschriften, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen haben die Träger der Straßenbaulast welche erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um im Bedarfsfall den Winterdienst ausführen zu können? Inwieweit verfügen dabei die einzelnen Träger der Straßenbaulast über ein eigenes Ermessen und wie stellt sich dabei der Ermessensrahmen dar?
2. Aus welchen Gründen konnte im Wirkungsbereich des Straßenbauamtes Südthüringen am 16. Oktober 2009 der Winterdienst erst verspätet stattfinden?
3. Inwiefern stellt die Untersagung des Winterdiensteinsatzes am Vormittag des 16. Oktober 2009 durch das Straßenbauamt Südthüringen einen Verstoß gegen die gesetzliche Räum- und Streupflicht gemäß § 9 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz dar und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Unter welchen Voraussetzungen haftet der Träger der Straßenbaulast für Schäden, die ursächlich auf einen unterbliebenen Einsatz des Winterdienstes zurückzuführen sind und liegen diese Voraussetzungen im Fall des verspätet eingesetzten Winterdienstes durch das Straßenbauamt Südthüringen vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach § 3 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 9 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sollen die Straßen bei Winterglätte nach besten Kräften geräumt und gestreut werden. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d. h. eine Verpflichtung, alle Straßen überall und jederzeit von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, besteht damit nicht. Der Winterdienst gehört dementsprechend auch nicht zu den in § 9 Abs. 1 ThürStrG geregelten Straßenbaulastaufgaben.

Für die Straßenbauverwaltungen der Länder gelten die in Benehmen mit dem Bund aufgestellten "Empfehlungen für die Organisation des Winterdienstes bei Autobahn- und Straßenmeistereien". Im dazugehörigen "Anforderungsniveau Winterdienst" ist das anzustrebende Qualitätsniveau der Befahrbarkeit, differenziert nach Witterungssituation, Verkehrsfunktion der Straße sowie Zeitraum, beschrieben. Danach soll bei normaler winterlicher Witterungssituation mit Schneefall, Eisglätte oder Reifglätte die Befahrbarkeit gesichert werden. Dabei schließt der Begriff "Befahrbarkeit" ein, dass mit Behinderungen durch Schneereste oder je nach Einsatzdauer des Winterdienstes stellenweise mit geschlossener Schneedecke gerechnet werden muss. Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Winterdienst gemäß § 49 Abs. 4 ThürStrG den Gemeinden. Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich nach der Rechtsprechung aber eine Streupflicht für "besonders gefährliche Stellen" der Straßen (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 4).

Zu 2.:

Ein flächendeckender Winterdiensteinsatz am Morgen des 16. Oktober 2009 war im Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes Südwestthüringen (SBA SWTH) anhand der prognostizierten Witterungs- und Fahrbahnverhältnisse (laut Wetterprognose: Temperaturanstieg auf mehr als 5 Grad Celsius und Anstieg der Schneefallgrenze auf mehr als 1000 m) nicht geboten.

In dem Zuständigkeitsbereich des SBA SWTH, in dem zu diesem Zeitpunkt eine regionale Behinderung bekannt war, kam ein Fahrzeug aus dem Bereich des SBA Mittelthüringen zum Einsatz, da dieses Fahrzeug in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stand.

Die Witterungs- und Fahrbahnverhältnisse wurden von den Gebietsingenieuren sowie den Streckenkontrollleuten des SBA SWTH an den bekannten kritischen Stellen durch Befahrung beobachtet. Als Probleme in weiteren Regionen bekannt wurden, wurde der Winterdienst (jetzt des Bereiches SBA SWTH) dann entsprechend den festgestellten regionalen Witterungs- und Fahrbahnsituation bedarfsgerecht veranlasst.

Zu 3.:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Auf die generelle Einrichtung eines Winterdienstes, auf dessen Ausgestaltung und auf dessen Aufrechterhaltung und lückenlose Durchführung steht keinem Verkehrsteilnehmer ein Rechtsanspruch zu. Folglich kann sich aus dem Unterlassen auch kein Schadensersatzanspruch ergeben.

Kommen Verkehrsteilnehmer außerhalb der geschlossenen Ortslage zu Schaden, weil nicht geräumt oder gestreut war, können sie den Ersatz ihres Schadens nur unter der Voraussetzung beanspruchen, dass es sich um eine besonders gefährliche Straßenstelle handelt, die nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht hätte gestreut werden müssen. Danach sind solche Straßenstellen besonders gefährlich, die wegen ihrer besonderen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalls auch für den Fall nahe legen, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lässt und er die Straßenstelle auch bei Anwendung dieser Sorgfalt nicht meistern kann. Die sich daraus ergebende Streupflicht und damit auch eine Haftung besteht allerdings grundsätzlich erst nach Eintritt der Gefahrenlage und nur tagsüber. Auch steht dem Verkehrssicherungspflichtigen eine angemessene Zeit zur Beseitigung der Gefahr zu.

Das SBA SWTH ist im konkreten Fall seiner Organisations- und Kontrollpflicht nachgekommen.

Carius
Minister